

Antwort:

Nach § 9 Glücksspielgesetz hat die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (LTSA) als Veranstalter von Lotterien Abgaben aus den erzielten Umsätzen an das Land abzuführen. Eine direkte Verwendung des Jahresüberschusses der LTSA für die Förderung kultureller oder sozialer Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Insofern sind die Fragen 2 und 3 nicht einschlägig für die Verwendung von Lottereeinnahmen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die einzelnen Anteile entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung der LTSA dar:

		2018	2019	2020
Nr.		TEUR	TEUR	TEUR
1	Jahresüberschuss gem. GuV gem.	1.377,1	1.833,1	*
2	Gewinnabführungen an das Land im Jahr	486,0	1.371,0	1.041,0
3	Konzessionsabgaben auf Zahlenlotto	24.575,1	24.308,2	27.235,5
4	Konzessionsabgaben auf Sportwetten	1.265,3	1.000,9	85,1
5	Reinerträge gesamt **	13.842,5	14.125,2	15.435,2
	davon an den Landeshaushalt	6.044,1	6.193,9	6.675,5
	davon direkt an Destinatäre ***	1.754,3	1.737,4	2.084,2

* Der Jahresabschluss wird derzeit aufgestellt.

** Es handelt sich um die im Geschäftsjahr aus den Einsätzen gebildeten Reinerträge.

*** Hierbei handelt es sich um Destinatäre der GlücksSpirale.

Das Glücksspielgesetz Sachsen-Anhalt (GlüG LSA) enthält für die Konzessionsabgabe auf das Zahlenlotto (Ziff. 3) folgende Verwendungsregelung:

- 1. 24 v. H. für wohlfahrtspflegerische Aufgaben der Verbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Liga Sachsen-Anhalt) zusammengeschlossen sind, nach Richtlinien der Landesregierung,*
- 2. 4 v. H. für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Einzelmaßnahmen durch das für die Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium,*
- 3. 34 v. H. für Sportorganisationen und Sportvereine im Land Sachsen-Anhalt,*
- 4. 19 v. H. für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports im Land Sachsen-Anhalt nach Richtlinien der Landesregierung,*
- 5. 5 v. H. für die Förderung des Schul- und Hochschulsports durch das für Schul- und Hochschulangelegenheiten zuständige Ministerium,*
- 6. 12 v. H. für die Förderung kultureller Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt nach Richtlinien der Landesregierung,*
- 7. 2 v. H. für die Förderung der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt, die zu mindestens 10 v. H. zur Aufstockung des Stiftungsvermögens und zu höchstens 90 v. H. zur Finanzierung von Vorhaben, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen, einzusetzen sind.*

Die Konzessionsabgabe auf Sportwetten (Ziff. 4), welche bis zur Konzessionerteilung im Sportwettbereich bis zum 31.12.2019 anfiel, war nach GlüG LSA für Sportorganisationen und Sportvereine zu verwenden.

Gemäß § 9 Nr. 4 GlüG LSA hat das Wettunternehmen für bestimmte Spielarten (z. B. Sofortlotterien, Zusatzlotterien, EuroJackpot) Reinerträge zu bilden und hiervon 50% an den Landeshaushalt abzuführen. Die Verwendung dieser hat ausschließlich für soziale, kulturelle und sonstige, förderungswürdige Zwecke zu erfolgen, sofern diese gemeinnützig sind.

Die bei der LTSA verbleibenden Reinerträge werden nach den Förderrichtlinien für die Vergabe von Lotteriefördermitteln für Projektförderungen direkt von der LTSA vergeben. In den Jahren 2018 bis 2020 wurden von der LTSA folgende Bereiche direkt unterstützt:

	2018	2019	2020
Reinerträge an Destinatäre nach Bereichen ****	TEUR	TEUR	TEUR
Kultur	2.283,8	1.872,8	1.496,9
Sport	2.495,1	2.268,7	1.521,0
Umweltschutz	162,7	484,8	299,8
Soziales	582,0	766,8	257,0
kirchliche Denkmalpflege	997,6	955,0	1.128,9
Lotto-Hilfsfonds			620,9

**** Es handelt sich um die im Geschäftsjahr ausgezahlten Reinerträge.

Aus den 50% Reinerträgen, welche an den Landeshaushalt abgeführt wurden, sind nach § 9 Abs. 5 GlüG LSA 200.000 Euro unter anderem für die Erforschung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zur Verfügung zu stellen. Die hiervon getätigten Landesausgaben betragen im Jahr 2018 - 170.779,44 und im Jahr 2019 – 175.195,50 Euro. Für das Jahr 2020 liegt noch kein bestätigter Haushaltsabschluss vor.

01.02.2021